

BEGRÜNDUNG

ZUR 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE FLECKEBY

- FEUERWEHR UND KINDERTAGESSTÄTTE -

SCOPING

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 – B E G R Ü N D U N G	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2001	2
1.4.3 Flächennutzungsplan	2
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020	3
1.4.5 Landschaftsplan, 1998	3
1.4.6 Bestehende Bebauungspläne	3
1.4.7 Schutzverordnungen	4
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
2.1 Feuerwehr.....	4
2.1.1 Standortalternativen für die Feuerwehr	5
2.2 Kindertagesstätte	5
3 PLANINHALT	6
3.1 Art der Nutzung.....	6
3.2 Verkehrliche Erschließung	7
3.3 Ver- und Entsorgung	7
3.4 Immissionsschutz.....	7
3.5 Denkmalschutz	8
3.6 Umweltbericht	8
3.7 Sonstige Hinweise	8
4 FLÄCHENVERTEILUNG	9
TEIL 2 – U M W E L T B E R I C H T	10
1 Einleitung	10
2 Räumliche Ausgangssituation	10
3 Ökologische Ausstattung	10
4 Naturschutzfachliche Einordnung.....	11
5 Vorgesehener Untersuchungsumfang.....	12

TEIL 1 – B E G R Ü N D U N G

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fleckeby, Kreis Rendsburg-Eckernförde - "Feuerwehr und Kindertagesstätte"
für ein Gebiet südlich der Tennisplätze und westlich der Dorfstraße im Ortsteil Götheby-Holm

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Götheby-Holm, südlich der Tennishalle und westlich der Bebauung an der Dorfstraße. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Sportanlagen (Tennishalle) und Bruchwaldflächen,
- im Westen durch die Niederungsbereiche der Großen Hüttener Au sowie Bruchwaldflächen,
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und
- im Osten durch die Bebauung an der Dorfstraße.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 1,74 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

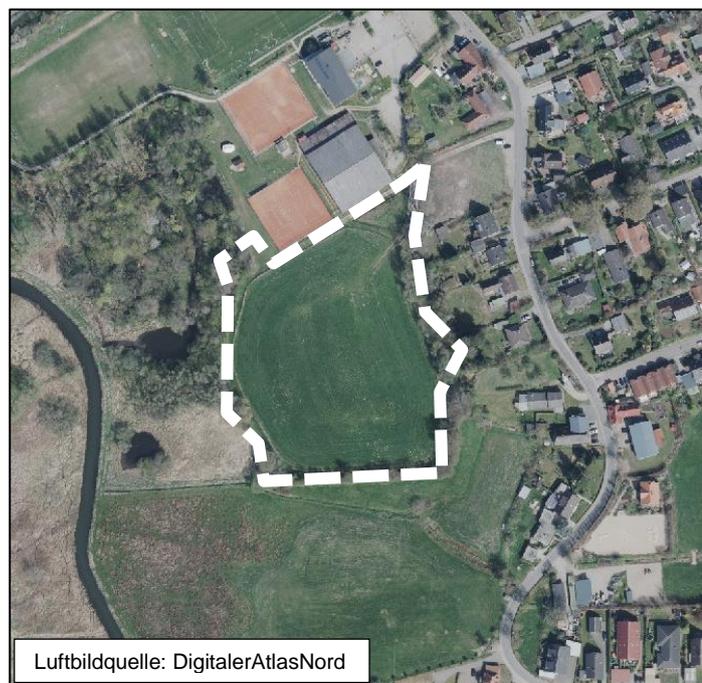
1.2 Bestand

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

Knicks begrenzen das Plangebiet in Richtung Süden und z.T. nach Osten. Die östlich angrenzenden Wohngrundstücke sind durch Zäune und Gehölze vom Planbereich abgegrenzt. Fuß- und Spazierwege queren die Fläche von der Dorfstraße zu den westlich gelegenen Flächen an der Au und den nördlich gelegenen Sportanlagen und zur Schule.

Entlang der Dorfstraße liegt ein Baugrundstück brach.

Das Gelände verläuft sehr bewegt. Es fällt von der Dorfstraße mit Höhen um 8 m ÜNN in Richtung Westen auf Höhen um 1,5 m ÜNN im östlichen Planbereich ab. Im Zentrum ist ein Hügel vorhanden, der sich über seine unmittelbare Umgebung um bis zu 4,50 m erhebt.



1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fleckeby hat am 05.03.2020 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Die Gemeinde Fleckeby wird im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein 2010 als 'Ländlicher Raum' eingestuft. Sie befindet sich am Rande des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Eckernförde und in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Weiterhin findet sich für den Bereich zwischen Fleckeby und Götheby die Darstellung als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Das Plangebiet liegt am Rande des Naturparkes 'Hüttener Berge' sowie im Naturpark 'Schlei'.

Im 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2020) sind für den Planbereich keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen enthalten.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2001

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) weist der Gemeinde Fleckeby eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Diese Gemeinden sollen sich unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte stärker entwickeln, als die anderen nicht zentralörtlich eingestufteten Gemeinden. Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte soll dabei gewahrt bleiben. Die Flächen zwischen Fleckeby und Götheby sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt am Rande des Naturparkes 'Hüttener Berge' und im Naturpark 'Schlei' sowie in einem großflächigen Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Gem. der Teil-Fortschreibung des Regionalplanes, **Sachthema Windenergie**, für den neuen Planungsraum II (29.12.2020) befinden sich im Umkreis von mind. 5 km keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Fleckeby aus dem Jahr 1975 (ehemals Gemeinde Götheby) sind der südliche und der westliche Planbereich als öffentliche Grünflächen 'Badestelle/Sportplatz/Spielplatz' dargestellt. Im Norden wurde im Rahmen der 2. F-Plan-Änderung im Jahr 1979 eine Sonderbaufläche dargestellt.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird das Plangebiet im Wesentlichen als Fläche für Gemeinbedarf (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr / KiTa' sowie im Nordosten (außerhalb des Plangeltungsbereich dieser F-Plan-

Änderung) als Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan damit aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020

Gem. Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum II liegt der Planbereich angrenzend an einen Schwerpunktbereich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Nach Karte 2 liegt das Plangebiet im Naturpark "Schlei", in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie in einem Landschaftsschutzgebiet.

Gem. Karte 3 liegt der Planbereich in einem Gebiet mit klimaintensiven Böden und grenzt an ein Hochwasserrisikogebiet (Küstenhochwasser).

1.4.5 Landschaftsplan, 1998

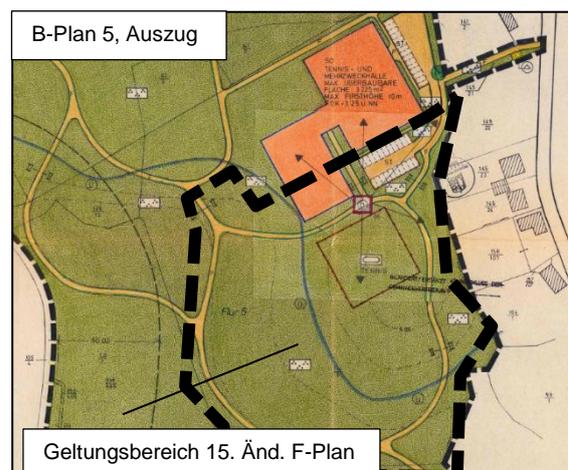
Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Fleckeby sind die damals vorhandenen Nutzungen (Grünland/Wohnflächen/Tennis) und der zentrale Hügel sowie ein Denkmal dargestellt. Im Entwicklungsplan findet sich für das Plangebiet die Darstellungen eines archäologischen Denkmals auf einer Grünlandfläche.

Inzwischen haben archäologische Voruntersuchungen gezeigt, dass es sich bei dem Hügel nicht um ein Denkmal handelt.

1.4.6 Bestehende Bebauungspläne

Bebauungsplan Nr. 5, 1979

Der Plangeltungsbereich der 15. F-Plan-Änderung wird derzeit durch den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Fleckeby aus dem Jahr 1979 überplant. Hier ist für den Planbereich neben der Festsetzung einer Grünfläche 'Parkanlage' auch eine Grünfläche 'Sportplatz / Tennis' im Bereich des bestehenden Hügels festgesetzt. Fußwege queren den Planbereich.



1.4.7 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet** "Hüttener Vorland" sowie im **Naturpark** "Schlei".
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- **Knicks** sind nach § 21 LNatSchG geschützt.
- Der **Bruchwald** ist gem. Landeswaldgesetz und gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG geschützt und zu berücksichtigen.
- Die nächstgelegenen Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ ca. 0,3 km nördlich des Plangebietes.
- Teile des Plangebietes liegen im **Hochwasserrisikogebiet** gemäß § 73 WHG. In diesen Gebieten besteht ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko durch Schlei-Hochwasser (Meeresüberflutungen).

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Gemeinde Fleckeby möchte einen Bereich am westlichen Ortsrand von Götheby-Holm baulich entwickeln. Im Plangebiet ist der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses und einer vierzügigen Kindertagesstätte geplant.

Mit der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 16 sollen auf dem insgesamt ca. 1,74 ha großen Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

2.1 Feuerwehr

Die Gemeinde Fleckeby muss nach den Hinweisen der Feuerwehrunfallkasse ihr Feuerwehrgerätehaus im Ortskern erweitern oder durch einen Neubau ersetzen. Wesentliche Gründe hierfür sind die zu kleinen Hallentore für die größer werdenden Fahrzeuge, die Anordnung und Anzahl von Umkleideräumen und sanitären Anlagen sowie die nicht vorhandene Trennung des zu- und abfahrenden Verkehrs im Einsatzfall. Zudem reicht die Anzahl der vorhandenen Stellplätze zukünftig nicht mehr aus.

Die aktuelle Vorhabenplanung sieht den Neubau des Feuerwehrgerätehauses mit Fahrzeughalle, Umkleiden und Sanitärräumen, Lagerräumen, Versammlungsraum sowie Besprechungsraum und einer Küche vor. Um diesen Gebäudekomplex werden Stellplätze für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und Besucher angeordnet. Östlich des geplanten Gebäudes ist für später eventuell notwendige bauliche Erweiterungen ausreichend Platz vorhanden.

Um im Einsatzfall eine Trennung der ankommenden Fahrzeuge der Feuerwehrkameraden und der abfahrenden Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten, muss eine Zufahrt zur Dorfstraße in ausreichender Breite erstellt werden.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde Fleckeby dafür entschieden, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in diesem Bereich durch die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 16 bauplanungsrechtlich abzusichern.

2.1.1 Standortalternativen für die Feuerwehr

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus liegt sehr verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße 76. Von hier aus sind alle Bereiche der Gemeinde gut und schnell zu erreichen. Daher war die Gemeinde zunächst auch bemüht, die erforderlichen baulichen Maßnahmen an diesem Standort umzusetzen. Allerdings reicht die Grundstücksfläche an dieser Stelle nicht für die notwendigen baulichen Erweiterungen aus; Nachbarflächen stehen nicht zur Verfügung, sodass die Erweiterung am bestehenden Standort nicht erfolgen kann.

Im Ortskern Fleckeby entlang der Bundesstraße B 76 liegen keine baulichen Lücken vor, die für den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses groß genug sind. Auch die verkehrlich angrenzenden Bereiche im Ortskern bieten keine ausreichend großen Grundstücke. Angrenzend an den Siedlungsbereich Fleckeby befinden sich Landschaftsschutzgebiete, Natura2000-Gebiete sowie Wald- und feuchte Auenbereiche, sodass eine bauliche Erweiterung in den Außenbereich hinein ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde hat weiterhin die Möglichkeiten geprüft, im Ortsteil Götheby-Holm geeignete Flächen für die Feuerwehr unterzubringen. Innerhalb des Baugebietes sind keine baulichen Lücken mehr vorhanden. Die Option, den Neubau der Feuerwehr im geplanten Neubaugebiet im Südosten an der Kreisstraße K 55 unterzubringen, wurde aufgrund der großen Entfernung zur Ortsmitte und den möglichen Immissionskonflikten mit der umgebenden Bebauung nicht weiter verfolgt.

Die Fläche südlich der Tennisplätze liegt zwischen den beiden Ortsteilen, nahe der B 76 und somit verkehrstechnisch optimal gelegen, um alle Bereiche des Gemeindegebietes im Einsatzfall schnell zu erreichen. Sie ist bereits durch einen Bebauungsplan überplant, liegt derzeit brach, steht im Besitz der Gemeinde und ist durch die benachbarte Nutzung immissionschutztechnisch bereits vorbelastet. Aufgrund des freien Baugrundstückes an der Dorfstraße kann die benötigte Zufahrt in ausreichender Breite hergestellt werden.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, den Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses an dieser Stelle zu realisieren.

2.2 Kindertagesstätte

Die Gemeinde Fleckeby verfügt über insgesamt 3 Kindertageseinrichtungen. Der evangelische Kindergarten der Kirchengemeinde Kosel, den Waldorf-Kindergarten "Rosenrot" und die Kommunale Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) der Gemeinde Fleckeby.

Alle drei Einrichtungen sind bereits an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen, sodass die bestehenden Bedarfe in Fleckeby derzeit nicht vollständig gedeckt werden können. In Anbetracht des geplanten Neubaugebietes im Ortsteil Götheby-Holm (B-Plan Nr. 15), in dem bis zu 26 neue Wohnbaugrundstücke entstehen sollen und des heute schon knappen Angebotes an

Kinderbetreuungsplätzen möchte die Gemeinde nun eine zentrale bis zu vierzügige zusätzliche Einrichtung schaffen, die auch mittelfristig die Bedarfe nach Kinderbetreuungsplätzen decken soll.

Alternative Flächen, die für den Neubau einer KiTa mit ausreichend großen Außenspielgelände und genügend Stellplätzen für Mitarbeiter und Eltern benötigt werden, liegen im Ortskern Fleckeby und in den Baugebieten in Götheby-Holm nicht vor bzw. stehen nicht für diese Nutzung zur Verfügung. Eine Vergrößerung der einzelnen Einrichtungen kann an den aktuellen Standorten nicht erfolgen. Aus diesem Grund musste auch schon die U3-Gruppe an einem separaten Standort untergebracht werden.

Das Plangebiet liegt zwischen den beiden Ortsteilen und ist so fußläufig von beiden Siedlungen aus erreichbar. Zur Schule und zur Turnhalle bestehen Fußwege, sodass hier engere Kooperationen und gemeinsame Aktivitäten möglich sind, ohne dass eine Straße gequert werden müsste.

Die Fläche südlich der Tennishalle, in Verbindung mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses bietet die Möglichkeit, diese beiden kommunalen Einrichtungen auf einer gemeinsamen Fläche zu verbinden und für den Bereich der Zufahrt und der Stellplätze eine gemeinsame Infrastruktur zu schaffen. Auch soll für beide Einrichtungen eine gemeinsame, umweltverträgliche und möglichst regenerative Energieversorgung erarbeitet werden, sodass auch hier Synergie-Effekte durch die Benachbarung beider Gebäude genutzt werden können.

Die Größe des Plangebietes ermöglicht eine optimale Unterbringung der KiTa neben der geplanten Feuerwehr und bietet immer noch ausreichend Platz für einen großen Außenspielbereich. So können im Bereich der in den 1970-er und 80-er Jahren erfolgten Planung, in der für das Gebiet Grünflächen und Tennisplätze vorgesehen waren, zukünftig immer noch ausreichende Grünstrukturen erhalten werden und die Nutzung zukunftsorientiert und dem öffentlichen Interesse dienend entwickeln.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde dem in Ziffer 4.3 LEP 2010 und in Ziffer 5.2 des 2. Entwurfes zur Fortschreibung des LEP (2020) dargelegten Grundsätzen für die Entwicklung der Daseinsvorsorge, wonach u.a. in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen soll.

3 PLANINHALT

3.1 Art der Nutzung

Die Bauflächen im Zentrum werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Feuerwehr‘ und ‚Kindertagesstätte‘ dargestellt. Für die westlichen Planbereichsflächen erfolgt die Darstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als öffentliche Grünfläche ‚Naturnahe Parkanlage‘. Diese Darstellungen entsprechen den o.g. gemeindlichen Zielen für dieses Plangebiet.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über das angrenzende Flurstück 145/22 an die Dorfstraße.

In diesem Bereich der Dorfstraße besteht ein Tempolimit von 30 km/h. Dennoch soll zur Sicherung des Ausfahrtbereiches eine entsprechende Beschilderung sowie das Anbringen eines Spiegels erfolgen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Das Gebiet wird von der Schleswig-Holstein Netz AG mit **Strom** und von den Stadtwerken Kiel mit **Gas** versorgt. Weiterhin wird derzeit durch die Gemeinde die Möglichkeit geprüft, für das Plangebiet in Zusammenhang mit den Sportanlagen eine zentrale, ökologische Wärmeversorgung zu errichten.

Der Anschluss des Plangebietes an das vorhandene **Telekom-Netz** wird durch die Deutsche Telekom AG bzw. den ‚Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee ‘ gewährleistet.

Die **Wasserversorgung** wird über den Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen sichergestellt.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung in die Kläranlage der Stadt Schleswig.

Das anfallende **Niederschlagswasser** wird über die vorhandenen Regenwasserrückhaltebecken nordwestlich des Plangebietes in die Große Hüttener Au abgeleitet. Eine Berechnung gem. Erlass A-RW1 wird im Laufe des Planverfahrens durch ein Ingenieurbüro ausgearbeitet und deren Ergebnisse in die Planung übernommen.

Die **Müllabfuhr** obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH wird verwiesen. Im Plangebiet wird eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage geschaffen, die ein Befahren durch die Müllfahrzeuge ermöglicht; alternativ ist die Beauftragung eines Hol- und Bringdienstes geplant.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Fleckeby durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.4 Immissionsschutz

Die Auswirkungen der Emissionen des Feuerwehrgerätehauses und der KiTa auf die östlich gelegene Wohnbebauung werden im weiteren Verfahren untersucht und die Ergebnisse in die Planung eingearbeitet.

3.5 Denkmalschutz

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 sind im Bereich des bestehenden Hügels mehrere archäologische Denkmale dargestellt. Auch der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan stellen auf dem Hügel ein Denkmal dar.

Aufgrund dieser Darstellungen hat die Gemeinde Fleckeby im August 2020 durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen durchführen lassen. Es wurden keine relevanten archäologischen Befunde festgestellt.

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.6 Umweltbericht

Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fleckeby wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

3.7 Sonstige Hinweise

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrswegenetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.

- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Natur-
schutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Fleckeby nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Hochwasserschutz

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) gibt es ein Bauverbot in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG). Teile des Plangeltungsbereiches befinden sich in einem Hochwasserrisikogebiet gem. § 73 WHG i.V.m. § 59 Abs. 1 LWG entlang der Schlei. Hierzu zählen jedoch keine die Bereiche, in denen bauliche Anlagen vorgesehen sind.

Die Grenze des Hochwasserrisikogebietes ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,74 ha mit folgender grober Unterteilung:

Fläche für Gemeinbedarf	ca. 1,08 ha
Waldflächen	ca. 0,05 ha
Grünflächen ‚Naturnahe Parkanlage‘	ca. 0,61 ha

TEIL 2 – U M W E L T B E R I C H T

1 Einleitung

Für das Scopingverfahren gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen dieses Planverfahrens eine Beschreibung der räumlichen Ausgangssituation, der ökologischen Ausstattung sowie der Umgebung des Planbereichs vorgelegt. Bezüglich der Beschreibung der Planung wird auf das Kapitel 2 im Teil 1 - Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

2 Räumliche Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Götheby-Holm, westlich der Dorfstraße sowie südlich der Tennishalle.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung an der Dorfstraße sowie durch die Sportanlagen (Tennishalle) und Bruchwaldflächen,
- im Westen durch die Niederungsbereiche der Großen Hüttener Au sowie Bruchwaldflächen,
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und
- im Osten durch die Bebauung an der Dorfstraße.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 1,74 ha.

Das Gelände verläuft sehr bewegt. Es fällt von der Dorfstraße mit Höhen um 8 m ÜNN in Richtung Westen auf Höhen um 1,5 m üNN im östlichen Planbereich ab. Im Zentrum ist ein Hügel vorhanden, der sich über seine unmittelbare Umgebung um bis zu 4,50 m erhebt.

3 Ökologische Ausstattung

Der Geltungsbereich stellt sich überwiegend als artenarmes Grünland dar, welches regelmäßig gemäht wird. Es befindet sich im Bereich eines markanten Moränenhügels, dessen Kuppe sich im zentralen Plangebiet befindet. Ein mit Schotter befestigter Weg führt von der östlich angrenzenden Dorfstraße entlang der nördlichen Planbereichsgrenze auf die Grünlandfläche von Flurstück 141/15. Zwei starke Linden stocken südlich des Weges. Entlang der östlichen Planbereichsgrenze verläuft eine flache Entwässerungsmulde. Entlang der Mulde hat sich das Grünland des Geltungsbereiches teilweise als artenarmes Feuchtgrünland entwickelt. Östlich der Mulde befindet sich ein Gehölzstreifen aus Stiel-Eiche, Birke, Hainbuche, Erle, Weide und Hasel. Nach Süden hin verschwenkt die Entwässerungsmulde nach Osten, sodass sie außerhalb des Geltungsbereiches verläuft. Hier befindet sich zudem eine kleine Gehölzfläche aus Birke und Erle. Im südlichen Abschnitt begrenzt ein Knick, der mit Brombeere, Hasel und Schlehe bewachsen ist, den Geltungsbereich nach Osten. Auf dem Knick stockt eine starke Stiel-Eiche. Entlang der südlichen Planbereichsgrenze verläuft ein weiterer Knick, auf dem Hasel, Weiß-Dorn und Holunder stocken. An der südwestlichen Planbereichsecke befindet sich eine weitere kleine Gehölzfläche, in der vorwiegend Erle und Weide stocken.

An der nordwestlichen Planbereichsgrenze beginnt eine Waldfläche, die gemäß Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein als Weidenbruchwald einzuordnen und gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG geschützt ist. Am Waldrand wachsen u.a. Weide, Erle, Hainbuche

und Weiß-Dorn. Im Bereich des Waldes befinden sich mehrere naturnahe Stillgewässer, die durch Gräben miteinander verbunden sind. Die Gewässer sind an den Böschungen mit Schilf, Binse und Schwertlilie bewachsen. Zum westlich des Plangebietes gelegenen Gewässer wird die Fläche als Wiese frei von Gehölzen gehalten. Hier sind mehrere Sitzbänke mit Blick auf das Stillgewässer aufgestellt worden.

Im nördlichen Geltungsbereich verläuft ein Fußweg, der auf das Gelände des nördlich angrenzenden Sportvereins führt. Dieser Weg ist wasserdurchlässig befestigt.

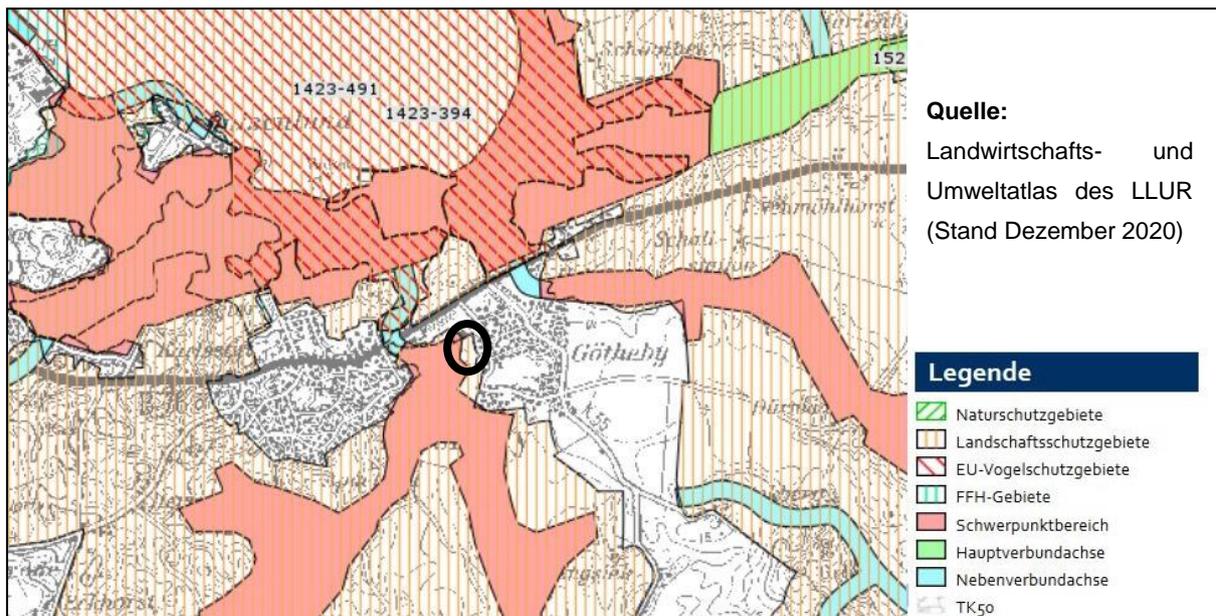
Außerhalb verläuft im Osten die Dorfstraße. Hier liegt noch ein Baugrundstück brach. Zudem befinden sich hier mehrere Wohnhäuser, die an den Geltungsbereich angrenzen. Südlich grenzt eine weitere Grünlandfläche an. Im westlichen Nahbereich verläuft die Große Hüttenauer Au. Zwischen der Au und dem Planbereich sind geschützte Biotop in Form eines Weidenbruchwaldes, eines Stillgewässers und einer Rohrglanzgras-Röhrichtfläche vorhanden. Nördlich außerhalb befinden sich Sportanlagen; unmittelbar angrenzend an den Planbereich sind Tennisplätze und eine Tennishalle gelegen.

4 Naturschutzfachliche Einordnung

Der Planbereich selbst ist als regelmäßig gemähtes Grünland mit der räumlichen Nähe zu Bebauungen, Sportanlagen und Bundesstraße grundsätzlich vorbelastet und mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Besonders zu berücksichtigen sind jedoch die starken Linden im nordöstlichen Plangebiet, die Gehölze und die Knicks entlang der Planbereichsgrenzen sowie der nordwestlich gelegene Bruchwald und die westlich angrenzenden Biotop.

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wird eine Bestandsaufnahme (Biotoptypenkartierung) innerhalb des Planbereiches und auf den angrenzenden Flächen durchgeführt. Geschützte Biotop liegen mit den Knicks im südöstlichen und südlichen Planbereich vor (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG). Entlang der westlichen Planbereichsgrenze befinden sich gem. Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2019) ein Weidenbruchwald (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) sowie eine Röhrichtfläche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Unmittelbar westlich außerhalb befindet sich zudem ein Stillgewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Weitere geschützte Biotop sind bislang nicht bekannt.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch die vorgesehene Bebauung und die Versiegelungen bisher unversiegelter Flächen zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist die Rodung von Bäumen im nordöstlichen Planbereich nicht zu vermeiden. Die Anlage der Zufahrtsstraße sowie eines wassergebunden befestigten Fuß-/Radweg im Kronentraufbereich der Gehölze im östlichen Plangebiet ist im Zuge der Planung ebenfalls nicht zu vermeiden, wenn die westliche Grünlandfläche frei von Bebauung verbleiben soll. Die geschützten Biotop im Plangebiet und der angrenzende Wald werden in der Planung berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht ermittelt und durch Maßnahmen des Naturschutzes gemindert bzw. ausgeglichen.



Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen nördlich des Plangebietes im Bereich der Schlei und der Großen Hüttener Au in einer Entfernung von ca. 350 m (FFH 1423-494 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“). Zwischen den Natura 2000-Gebieten und dem Plangebiet befinden sich die Schul- und Sportanlagen Fleckeby sowie die Bundesstraße B 76.

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „Hüttener Vorland“ (Verordnung vom 08.06.2000). Für die Umsetzung des Vorhabens wird ein separater Antrag auf Entlassung der östlichen Planbereichsfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt. Die Fläche befindet sich zudem im großflächigen **Naturpark** Schlei. Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet nicht vor.

Westlich des Plangebietes verläuft die Große Hüttener Au. Entlang der Au ist der Schwerpunktbereich „Niederung der Großen Hüttener Au“ des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen. Der Schwerpunktbereich umfasst auch das westliche Plangebiet.

Im Nordwesten grenzt ein **Bruchwald** an das Plangebiet an. Dieser wird gemäß § 24 Landeswaldgesetz mit einem Waldabstand von mind. 30 m bei der Planung berücksichtigt. In einer Vorabstimmung mit der Unteren Forstbehörde wurden die Gehölze nördlich des offengehaltenen Stillgewässers als Wald eingestuft. Der Gehölzbestand südlich des Gewässers gilt dagegen nicht als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

5 Vorgesehener Untersuchungsumfang

Es ist vorgesehen, innerhalb des Umweltberichtes zur Bauleitplanung neben der Bestandsaufnahme und der Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern folgende **Schutzgutbetrachtungen** durchzuführen:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Die 15. Änd. des F-Planes der Gemeinde Fleckeby sieht die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf - Feuerwehr und KiTa - vor. Nördlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Sportanlagen. Im Osten sind Wohnhäuser gelegen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches die potentiellen Auswirkungen auf den Menschen erarbeitet. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Innerhalb des Umweltberichtes wird eine Potentialabschätzung zu möglichen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Planbereich im Zusammenhang mit der vorhandenen und der geplanten Nutzung erarbeitet. Neben den Regelungen des BNatSchG ist hierbei der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), Stand 2016) maßgeblich. Besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG durch die geplante Nutzung eintreten, die ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zur Umsetzung des Vorhabens erfordern. Einer besonderen Betrachtung unterliegen die Gehölze im Planbereich sowie die geschützten Knicks. Darüber hinaus werden die Daten zum Vorkommen von Pflanzen und Tieren der LANIS-Datenbank des LLUR angefordert und berücksichtigt.

Für die Belange des Knick- und Gehölzschutzes werden die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zugrunde gelegt. Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe werden erarbeitet.

Die angrenzende Waldfläche wird gemäß § 24 Landeswaldgesetz mit einem Waldabstand von 30 m berücksichtigt. Die Abgrenzung der Waldfläche ist im Vorwege mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt worden und entsprechend in der Planzeichnung dargestellt. Der Waldabstand wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Schutzgut Fläche:

Bezüglich dieses Schutzgutes werden die Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs dargestellt.

Schutzgut Boden:

Die Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben werden innerhalb des Planbereichs ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Hierbei gelten der Rund-erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Natur und Umwelt vom 09.12.2013 und die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 bis 16 BNatSchG) als Grundlagen. Vorhandene und neue Versiegelungen werden ermittelt und bilden die Grundlage für die Ermittlung von Kompensationsflächen.

Schutzgut Wasser:

Es werden Maßnahmen beschrieben, die die Versiegelung von Bodenfläche und die Ableitung von Niederschlagswasser so weit wie möglich mindern. Im Zuge der Planung wird außerdem der gemeinsame Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein - A-RW 1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration berücksichtigt. Innerhalb des Plangebietes sind - abgesehen von einer sporadisch wasserführenden Entwässerungsmulde - keine Oberflächengewässer vorhanden. Stillgewässer befinden sich westlich außerhalb im Bereich des Weidenbruchwaldes und sind von der Planung nicht betroffen.

Teile des Plangeltungsbereiches befinden sich in einem Hochwasserrisikogebiet gem. § 73 WHG i.V.m. § 59 Abs. 1 LWG entlang der Schlei. Hierzu zählen jedoch keine die Bereiche, in denen bauliche Anlagen vorgesehen sind.

Schutzgut Klima/Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind durch das Vorhaben aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde auch im Nahbereich des dicht besiedelten Bereiches der Gemeinde Fleckeby nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Der Planbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hüttener Vorland“. Eine Entlassung des östlichen Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet wird separat beantragt. Das westliche Plangebiet, welches weiterhin als öffentliche Grünfläche dargestellt wird, verbleibt im Landschaftsschutzgebiet.

Die möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes werden beschrieben und bewertet. Maßnahmen zur Einbindung der geplanten Kindertagesstätte und des neuen Feuerwehrgerätehauses werden erarbeitet. Die Anordnung der Gebäude im östlichen Plangebiet ist so vorgesehen, dass die Kuppe und der steilere Hang im Westen des markanten Moränenhügels frei von Bebauung bleiben und die Topographie berücksichtigt wird. Zudem arrondieren die geplanten Gebäude mit der vorhandenen Bebauung an der Dorfstraße und im Bereich der Sportanlage.

Die Erholungsnutzung für den Menschen wird für den Planbereich und die angrenzenden Flächen dargestellt und bewertet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet liegt größtenteils innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Im Bereich des Moränenhügels waren archäologische Denkmale vermutet worden. Eine Voruntersuchung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein im August 2020 wurde ohne den Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind demnach nicht zu erwarten.

Zudem werden in den Umweltbericht auch Aussagen zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

- Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen.
- Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.
- Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.
- Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Fleckeby vom
gebilligt.

Fleckeby, den

.....

Bürgermeister